

Infoblatt für Anbieter*innen von ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen



Das Land Steiermark unterstützt mit der Förderung von Kinder-Ferien-Aktivwochen, Veranstalter*innen (Objektförderung) und Familien (Subjektförderung), um Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 15 Jahren die Teilnahme an vielfältigen und bedarfsgerechten Ferienangeboten zu ermöglichen. Mit dieser Leistung soll möglichst vielen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an einer mindestens 5-tägigen Aktivwoche mit Nächtigung vor Ort oder einer 5-tägigen Aktivwoche mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden aus dem Kinder-Ferien-Aktivwochen Netzwerk ermöglicht werden.

Um zu den anerkannten Veranstalter*innen zählen zu können, müssen unterschiedliche formelle und qualitative Mindeststandards, die in der Richtlinie verankert sind, erfüllt werden. Unter anderem muss es sich statutengemäß um eine gemeinnützige und nicht auf Gewinn ausgerichtete Trägerorganisation handeln.

Mit der neuen Richtlinie wurden u.a. folgende Änderungen vorgenommen:

Sie müssen den Antrag für das

- 1. Halbjahr (Semester-, Oster-, und Pfingstferien) **bis spätestens 30.11.** des Vorjahres
und für das
- 2. Halbjahr (Sommer- und Herbstferien) **bis spätestens 30.03.** des laufenden Jahres

beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A6 Fachabteilung Gesellschaft, Förderungsmanagement korrekt und vollständig ausgefüllt einreichen. Das Ansuchen und die Richtlinie für Anbieter*innen von Kinder-Ferien-Aktivwochen finden Sie [hier](#).

Bei mindestens 5-tägigen Kinder-Ferien-Aktivwochen mit Nächtigung vor Ort beträgt der Tagessatz **€ 4,90** pro Tag und Kind, bei mindestens 5-tägigen Kinder-Ferien-Aktivwochen mit Tagesbetreuung beträgt der Tagessatz **€ 3,30** pro Tag und Kind. Die Höhe der Förderung errechnet sich aus der tatsächlichen Anzahl der förderfähigen Verpflegungstage multipliziert mit dem jeweiligen Tagessatz.

Wir geben Ihnen die Entscheidung über den Antrag schriftlich bekannt.

Die Verwendungsnachweise für das

- 1. Halbjahr (Semester-, Oster-, und Pfingstferien) sind **bis spätestens 30.07.**
und für das
- 2. Halbjahr (Sommer- und Herbstferien) **bis spätestens 30.10.** des laufenden Jahres

gemäß Vorlagen (diese finden Sie auf der Homepage des Förderungsmanagements) zu erstellen und dem Förderungsmanagement per [E-Mail](#) zu übermitteln.

Die Auszahlung der genehmigten Förderung erfolgt nach Prüfung der Verwendungsnachweise und Unterzeichnung des Förderungsvertrages als Gesamtbetrag.

Kontakt und Information:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Fachabteilung Gesellschaft
Förderungsmanagement
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 3811
E-Mail: abt06gd-foem@stmk.gv.at
www.zweiundmehr.steiermark.at

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnen - Haltestelle Hauptplatz
Buslinie 30 - Haltestelle Karmeliterplatz



© GettyImages-FatCamera